

Rats- beschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntge- macht	Inkraftgetreten
12.12.2017	-	13.12.2017	14.12.2017	01.01.2018
1. Änderung				
2. Änderung				
3. Änderung				

**Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck**

vom 13.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 660), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonsbeck in der jetzt geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung von der Gemeinde verwalteter Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen werden von der Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Friedhofsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Gebührenerhebung sind Art, Größe und teilw. Pflegedauer der Grabstätte und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gebühren hat zu zahlen,
 - a) wer die Benutzung oder Leistung beantragt,
 - b) wer Leistungen in Anspruch nimmt,
 - c) wer nach bürgerlichem Recht die Beerdigungskosten zu tragen hat,
 - d) wer sich der Gemeinde gegenüber entsprechend verpflichtet hat,

- e) die nach § 15 der Friedhofssatzung genannten Nutzungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 5 Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder dessen Einrichtungen zurückgenommen oder geändert, ist eine Gebühr entsprechend den von der Gemeinde erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Ziffer 5 des Kommunalabgabengesetzes sinngemäß.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV NRW S. 30) in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 nach vorheriger Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.12.2017

SCHMIDT
Bürgermeister

**Gebührentarif
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Sonsbeck
vom 13.12.2017**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
1	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.11	<i>Reihengräber</i>	
1.11.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	200,00
1.11.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	800,00
1.12	<i>Wahlgräber</i>	
1.12.1	für eine Einzelbelegung je Grabstelle Sarg	900,00
1.12.2	zusätzl. 5 Urnen auf Wahlgrab (Kosten pro Urne)	300,00
1.12.3	Gemeinschafturnenwahlgrab (2 Grabstellen, Urne)	1.000,00
1.12.4	Gemeinschafturnenwahlgrab (4 Grabstellen, Urne)	1.500,00
1.12.5	Grab im Ruhegarten mit Pflege + 1 Stele für 4 Urnen	3.800,00
Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren werden die Gebühren wie unter Ziffer 1.12 erhoben.		
Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr, um das die laufende Nutzungszeit verlängert wird, 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.12		
1.13	<i>Urnenreihengräber</i>	
1.13.1	Grab im Urnenhain	550,00
1.13.2	Grab im anonymen Urnenhain	550,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
1.13.3	Grab im Aschestreu- und -grabefeld	550,00
2	Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung von Sarg- bzw. Aschenbeisetzung	
2.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Reihengräbern und Wahlgräbern	150,00
2.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an in Reihengräbern und Wahlgräbern	500,00
2.3	Urnenbeisetzung; Urnenhain anonym, Reihe, Gemeinschaftsurnenwahlgräber, Ruhegarten	350,00
2.4	Aschebeisetzung im Aschestreu- und -grabefeld	350,00
2.5	Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten je Beisetzung	200,00
3	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen	
3.1	Benutzung der Leichenhalle, Sterbetag und 3 Tage	200,00
3.2	jeder weitere Tag	60,00
3.3	Benutzung des Kühlraumes, als Zuschlag zur Tarifstelle 3.1, je Tag	50,00
3.4	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Sonsbeck - ab 01.01.2018 - ab 01.01.2019 - ab 01.01.2020	160,00 200,00 250,00
3.5	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Labbeck	120,00

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
3.6	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle Hamb	120,00
3.7	Trägerstellung je Träger	120,00
3.8	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	30,00
4	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1	Ausgrabungen von Särgen	
4.11	bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00
4.12	bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	1.000,00
4.13	bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	1.000,00
4.14	Bei der Ausgrabung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.11 bis 4.13 um 20 v. H.	
4.2	Ausgrabungen von Urnen	450,00
4.3	Umbettungen	
4.31	Bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes sind neben der Gebühr für die Ausgrabung nach Tarifstelle 4.1 zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 2 zu zahlen.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr/€
4.32	Bei Umbettungen von einem gemeindlichen Friedhof auf einen anderen Friedhof innerhalb des Gemeindegebietes wird neben den Gebühren nach Tarifstelle 4.1 eine Transportgebühr von erhoben.	200,00
5	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten und Grabeinfassungen	60,00
5.2	Anhebung von eingesunkenen Gräbern	250,00
5.3	Übersendung einer Urne (einschl. Verpackung und Porto)	70,00
5.4	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	40,00
5.5	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	40,00